

Satzung über Gebühren für den entgeltlichen Einsatz der

Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücke

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. I S. 534) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Brandschutzhilfeeistungsgesetz - BrSHG - vom 05.10.1970 (GVBL. I S. 585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 1988 (GVBL. I S. 79) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBL. I S. 333), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 16. Mai 1995 folgende Satzung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücke erlassen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücke sind, soweit es sich nicht um die Verpflichtung zur unentgeltlichen Brandbekämpfung, zur Hilfeleistung im Katastrophenfall oder zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr handelt (§ 42 BrSHG), Gebühren zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit zu treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind beim Einsatz zur Brandbekämpfung:

- a) der Brandstifter, der selbst nicht geschädigter ist,
- b) der Geschädigte, wenn er den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) der Unternehmer, wenn der Brand bzw. Schaden beim Betrieb bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke seines Unternehmens durchgeführten Beförderungen von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. I S. 83) oder von anderen besonders gefährlichen Stoffen entstanden ist.

(2) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert,
- b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

- (3) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der Feuermeldeanlagen unerlaubt betätigt oder wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache eine Feuerwehr alarmiert.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 3 Brandsicherheitsdienst

- (1) Veranstaltungen, bei denen gemäß § 28 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes und § 116 der Versammlungsstätten - Richtlinien ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist, sind mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung beim zuständigen Wehrführer anzumelden. Die erwartete Besucherzahl ist anzugeben.
- (2) Der Vorstand der Gemeinde kann für Veranstaltungen nach Abs. 1 einen Brandsicherheitsdienst anordnen. Dies gilt auch für nicht nach Abs. 1 angemeldete Veranstaltungen, von denen der Vorstand Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die im einzelnen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere über die Stärke des Brandsicherheitsdienstes, trifft der Ortsbrandmeister, in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder der jeweilige Einsatzleiter.
- (3) § 9 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Findet die angemeldete Veranstaltung nicht statt und wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist pro eingeteiltem Feuerwehrangehörigen eine Gebühr von einem Stundensatz zu entrichten. Dies gilt auch bei schlechtem Besuch von Veranstaltungen, wenn deshalb der eingeteilte und erschienene Brandsicherheitsdienst nicht in Tätigkeit tritt.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren im einzelnen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Das Gebührenverzeichnis soll in Abständen von ca. 3 Jahren einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, ob die verzeichneten Gebührensätze den jeweils bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Bei den persönlichen Kosten ist dabei die Entwicklung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst als Vergleich heranzuziehen.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personal sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bis zu 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal ist die Zeitdauer zwischen Alarmzeit und Einrückzeit in die Unterkunft, zuzüglich der Zeit, die zur Herstellung der Einsatzbereitschaft aufgewendet werden muss (Tanken der Fahrzeuge, Auswechseln der Schläuche usw). Erst dann ist der Einsatz beendet. Die Einsatzzeit für Fahrzeuge ist die Zeitdauer zwischen Ankunft und Abfahrt am bzw. vom Einsatzort. Die Betriebszeiten für tragbare Aggregate, Sondergeräte usw. ist die Zeit des tatsächlichen Betriebes an der Einsatzstelle.

(5) Für Fahrzeuge, die am Einsatzort nicht eingesetzt werden, können bis zu 50 % Abschläge bei den Einsatzkosten berücksichtigt werden. Die Fahrkilometer werden dagegen voll in die Abrechnung gebracht.

(6) Werden Fahrzeuge und Geräte infolge des Einsatzes besonders verschmutzt, so kann der Reinigungsaufwand (persönliche und sächliche Kosten) in Anrechnung gebracht werden.

(7) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer oder des Einsatzleiters.

(8) Für besondere Leistungen können Pauschalbeträge festgelegt werden.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung, technischer Hilfeleistung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 7

Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere in Härtefällen, von der Erhebung einer Gebühr abgesehen bzw. eine Gebühr ermäßigt werden.

§ 8

Auslagenersatz

(1) Werden bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren besondere Auslagen notwendig, z. B. durch den Verbrauch von Material (Sonderlösch-, Ölbindemittel u.a.), so sind sie zu erstatten und zusammen mit der Gebühr zu entrichten.

(2) Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Dies gilt auch vor Ablauf von 4 Stunden Einsatzzeit, wenn der Einsatz kurz vor den üblichen Essenszeiten beginnt und mindestens 2 ½ Stunden dauert.

(3) §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Mücke übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen. Soweit während des Einsatzes an Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehren Schäden entstehen, hat der Gebührenpflichtige die Kosten des Ersatzes oder der Wiederherstellung zu tragen.

§ 10 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 11

Die Bestimmungen über die nachbarliche Hilfe der Feuerwehren in anderen Gemeinden gemäß § 30 Brandschutzhilfeeistungsgesetz werden von der vorstehenden Satzung nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.

Mücke, 19. Mai 1995

Der Gemeindevorstand

gez. Böck

Bürgermeister